

rungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz (GBl. I Nr. 32 S. 338) festzustellen.

(2) Der Rat des Kreises hat über die Höhe der Entschädigung dem bisherigen Eigentümer einen Feststellungsbescheid zuzustellen. Die Gläubiger, deren Rechte am Grundstück erloschen sind, müssen im Feststellungsbescheid genannt werden.

(3) Erstreckt sich das Vorerwerbsrecht auch auf das Zubehör, erhöht sich die Entschädigung für das Grundstück um den Wert des Zubehörs und muß im Feststellungsbescheid gesondert ausgewiesen werden.

(4) Gegen die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann gemäß § 15 des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 (GBl. I Nr. 26 S. 257) Beschwerde eingelegt werden.

§ 8

(1) Die gemäß § 7 zu zahlende Entschädigung wird von dem Zeitpunkt der Ausübung des Vorerwerbsrechts an bis zur Begründung des Sondersparguthabens bzw. der Einzelschuldbuchforderung mit jährlich 4 % verzinst.

(2) Die gemäß Abs. 1 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelsprüche.

§ 9

(1) Das Auszahlungs- bzw. Auseinandersetzungsverfahren wird auf der Grundlage der §§ 12 bis 18 und 20 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 und § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 17. August 1965 zum Entschädigungsgesetz (GBl. II Nr. 87 S. 641) durchgeführt.

(2) Über die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen kann bis zu 3 000 M jährlich verfügt werden. Die Verfügungsbeschränkung ist im Sondersparbuch bzw. Einzelschuldbuch kenntlich zu machen. Der Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises kann aus gerechtfertigten Gründen vorfristig Beträge freigeben.

§ 10

Wird das Vorerwerbsrecht zugunsten eines Investitionsauftraggebers ausgeübt¹, sind durch ihn vor Beschlußfassung des Rates des Kreises die zum Erwerb erforderlichen finanziellen Mittel nachzuweisen und nach dem Erwerb an den Rat des Kreises abzuführen.

Feststellung der Grundstückswerte und
Behandlung der Rechte der Gläubiger
bei dem Eigentumsverzicht
und der gesetzlichen Erbfolge des Staates

§ 11

(1) Der Grundstückswert ist gemäß § 7 Abs. 1 festzustellen.

(2) Bei der Feststellung des Grundstückswertes gemäß Abs. 1 ist bei der gesetzlichen Erbfolge des Staates durch den gemäß § 3 zuständigen Rat des Kreises zu veranlassen, daß die zum Zeitpunkt des Erbfalles erforderlichen Kosten für

- a) notwendige, aber vom bisherigen Eigentümer unterlassene Instandsetzungen,
- b) den Abriß des Gebäudes, wenn der bisherige Eigentümer den abbruchreifen Zustand infolge unterlassener Instandsetzung herbeigeführt hat,

mit berücksichtigt werden.

(3) Handelt es sich bei den erloschenen Belastungen um Aufbauhypotheken², sind die dem Kreditinstitut ausgefallenen und aus dem Haushalt des Rates des Kreises erstatteten Zins-einnahmen³ vom Grundstückswert abzuziehen.

§ 12

Gehört zum Nachlaß ein Grundstück oder Gebäude und ist zu erwarten, daß der Staat infolge Fehlens anderer Erben gesetzlicher Erbe wird, kann der Rat des Kreises, in dessen Bereich das Grundstück liegt, auf Antrag des Staatlichen Notariats, einen VEB der Wohnungswirtschaft oder ein anderes für die Wohnungsverwaltung zuständiges Organ mit der vorläufigen Verwaltung des Grundstücks beauftragen, sofern das Grundstück nicht bereits auf Veranlassung des Erblassers verwaltet wird.

§ 13 -

Sind bei einem zum Nachlaß gehörenden Grundstück mehrere Gläubiger vorhanden und liegt der festgestellte Grundstückswert unter dem Gesamtbetrag der Ansprüche dieser Gläubiger, ist zur Feststellung der Einzelsprüche eine Auseinandersetzung zwischen ihnen erforderlich. Das Ergebnis der Auseinandersetzung ist dem zuständigen Rat des Kreises durch Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung mit notariell beglaubigter Unterschrift, einer gerichtlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

§ 14

(1) Der festgestellte Wert der Forderung wird von dem Zeitpunkt des Anfalls der Erbschaft bzw. der staatlichen Genehmigung des Verzichts auf das Eigentum an einem Grundstück an bis zur Begründung der Einzelschuldbuchforderung bzw. des Sondersparguthabens mit jährlich 4 % verzinst.

(2) Die gemäß Abs. 1 errechneten Zinsen sind Bestandteil der Einzelsprüche.

§ 15

(1) Für das Auszahlungsverfahren der festgestellten Forderungen gelten die §§ 13 Absätze 1, 2 und 4 sowie 20 der Ersten Durchführungsbestimmung und § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Entschädigungsgesetz.

(2) Die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen werden mit jährlich 4% verzinst. Die jährlichen Zinsen sind frei verfügbar.

(3) Über die Sondersparguthaben und Einzelschuldbuchforderungen kann bis zu 3 000 M jährlich verfügt werden. Die Verfügungsbeschränkung ist im Sondersparbuch bzw. Einzelschuldbuch kenntlich zu machen.

Erlaß volkseigener Forderungen

§ 16

(1) Forderungen volkseigener Gläubiger, die aus der Entschädigung bzw. dem festgestellten Wert nicht befriedigt werden, können erlassen werden. Über den Erlaß entscheidet der Rat des Kreises im Einvernehmen mit dem betreffenden volkseigenen Gläubiger.

(2) Bei Trümmergrundstücken werden die den Organen des Staatsapparates und dessen Einrichtungen sowie den Betrie-

¹ Z. Z. gilt § 3 der Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. II Nr. 78 S. 690).

² auch frühere Aufbaugrundschulden

³ z. Z. gilt § 17 der Verordnung vom 28. April 1960 über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum (GBl. I Nr. 34 S. 351).